

12.06.90

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen
Rinderenzephalopathie aus dem Vereinigten Königreich

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

'Falls die EG-Kommission entsprechend dem Beschluß des Agrarministerrats vom 07. Juni 1990 "Conclusions of the council on it's consideration of BSE" die Entscheidung 89/469/EWG der Kommission vom 28. Juli 1989 erneut ändert oder ersetzt, billigt der Bundesrat, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in § 1 Abs. 1 das Zitat der genannten Entscheidung entsprechend anpaßt.'

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

- 2 -

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

C

Der Agrarausschuß und

der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûungen:

- A
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 4
3. Der Bundesrat stellt fest, daß die in der Sitzung des Agrarministerrates am 07. Juni 1990 in Brüssel erzielte Lösung bezüglich der Einfuhr von Rindfleisch aus Großbritannien einige Fragen offen läßt. Nach Ansicht des Bundesrates sollte insbesondere eindeutig geklärt werden, ob die Regelung, nach der Fleisch mit Knochen mit entsprechenden Zertifikaten eingeführt werden darf, sicherstellt, daß Fleisch von Rindern, die sich in der Inkubationsphase befinden, von der Einfuhr ausgeschlossen ist. Nach Angaben von Wissenschaftlern soll die Inkubationszeit bei der BSE vier bis sechs Jahre betragen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, diese Frage zu klären und gegebenenfalls für eine Lösung einzutreten, die diesen Bedenken Rechnung trägt.

- G
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 3
4. Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung in den letzten Wochen getroffenen fleischhygienischen Beschränkungen beim Verbringen von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich. Die bisher von der Kommission ergriffenen fleischhygienerechtlichen Regelungen sind nicht ausreichend. Die Kommission hat angekündigt, daß sie unverzüglich eine Rücknahme der von der Bundesregierung, aber auch von Frankreich und Luxemburg getroffenen Schutzmaßnahmen erreichen will.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den weiteren Beratungen in Brüssel auf ein koordiniertes, einheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten zu dringen und auf von der Kommission zu erlassende ausreichende Schutzmaßnahmen beim Verbringen von lebenden Kälbern und Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich in die übrigen Mitgliedstaaten hinzuwirken, um die Gesundheit der Verbraucher wirksam zu schützen.